

44. 1. Welche Schulverhältnisse werden dadurch begründet, daß eine Sparkasse dem Kreditnehmer ein „Gefälligkeitsparbuch“ über eine nichtgemachte Einlage ausstellt, damit dieser das Buch als Kreditunterlage benutzt?

2. Zur Auskunftspflicht der Sparkassen über die Ordnungsmäßigkeit der von ihnen ausgegebenen Sparbücher.

3. Kann die Haftung einer öffentlichen Körperschaft für schuldhafte Handlungen ihrer Beamten im Privatrechtsverkehr aus § 839 BGB. begründet werden?

BGB. §§ 31, 89, 276, 278, 610, 826, 839.

VIII. Zivilsenat. Urf. v. 2. Februar 1931 i. S. Stadtgemeinde H. (Bekl.) w. D. D. W.-Bank AG. (Kl.). VIII 559/30.

I. Landgericht Hagen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die von der Beklagten betriebene Städtische Sparkasse unterstand seit dem Oktober 1923 der Leitung des Direktors H., der bis zu seiner Entlassung aus dem Amt (Ende März 1924) zahlreiche und bedeutende Geldgeschäfte, besonders durch Vereinnahmung und Ausleihung großer Summen zwecks Zinsgewinns, unternahm und der

Beklagten schwere Verluste verursachte. Er trat dabei auch in Verbindung mit dem Kaufmann Sch., der für das Stahlwerk B. W. in B. Geld suchte und gegen Akzente dieser Gesellschaft insgesamt 4 bis 5 Millionen Goldmark an Krediten erhielt. Einen anfangs März 1924 von Sch. nachgesuchten Kredit für das Stahlwerk B. von 500000 G.M. lehnte H. zwar ab; er erklärte sich aber bereit, nachdem Sch. die klagende Bank als Geldgeberin gefunden hatte, zur Kreditgewährung durch diese in der Weise zu helfen, daß er gegen $\frac{1}{4}$ % Monatsprovision für die Sparkasse und Sicherung durch Akzente des Stahlwerks in Höhe von 600000 G.M. ein Sparbuch ausstellte, das der Klägerin als Sicherheit dienen sollte. Das Sparbuch (Nr. 23353) wurde am 7. März 1924 über 500000 Billionen Mark auf den Namen des Sch. ausgestellt; es war von H. und dem Sparkassenbeamten M. unterzeichnet und trug den Sperrvermerk „Einlage fest auf drei Monate“. Durch Sch. gelangte das Sparbuch an die Klägerin, für die bei dem Geschäft ihr Direktor M. handelte. Die Klägerin behauptet, daß sie daraufhin an das Stahlwerk B. 500000 Billionen Mark gegeben habe. Nach Aufdeckung der Geschäftsführung des H. (seit einer Sitzung des Sparkassenvorstands vom 21. März 1924) lehnte die Beklagte, und zwar zuerst am 9. Mai 1924 der Klägerin gegenüber die Haftung aus dem Sparkassenbuch Nr. 23353 ab. Am 19. Mai 1924 kam das Stahlwerk B. unter Geschäftsaufsicht. Erst am Tage danach erhielt die Beklagte von Sch. die Akzente des Stahlwerks über 600000 Billionen Mark.

Wegen der Nichtanerkennung des ihr übertragenen Guthabens reichte die Klägerin Klage auf Zahlung von 500000 G.M. ein und beantragte gegen die Beklagte den Erlaß des dinglichen Arrestes. In dem Arrestverfahren kam es am 6. Juni 1924 zu einem gerichtlichen Zwischenvergleich, dessen Bestimmungen das Ziel hatten, den überaus dringlichen Geldbedarf der Klägerin mit Hilfe der Beklagten zunächst zu decken. Der Vergleich bestimmte unter anderem:

Die Beklagte stellt zwei Wechsel über die Beträge von 300000 und 200000 G.M. aus, welche die Klägerin akzeptiert und die von der Beklagten mit einem Blankoindossament versehen werden. Die Wechsel sind sechs Wochen nach Ausstellungsdatum zahlbar zu stellen und der Klägerin zur Diskontierung auszuwändigen . . .

Die Beklagte behält im Einverständnis mit Paul Sch. die Akzente des Stahlwerks B. per 5. August 1924 über insgesamt

600000 G.M. als Sicherheit bis zur Abwicklung des vorliegenden Geschäfts in ihrem Besitz . . . Werden die vorbezeichneten Wechsel des Stahlwerks B. eingelöst, so sind die darauf eingehenden Beträge zu verwenden zur Einlösung der vorgenannten beiden Akzente der Klägerin von 300000 und 200000 G.M. . . .

Werden durch die Einlösung der Akzente des Stahlwerks B. die beiden Wechselorderungen von 300000 und 200000 G.M. abgedeckt, so ist die Klägerin verpflichtet, das Sparbuch Nr. 23353 an die Beklagte herauszugeben. . . .

Werden die Wechsel diskontiert, so fällt die etwaige Haftung der Beklagten für Verzugschaden für die Zeit vom 7. Juni 1924 bis zur Deckung der Wechsel fort. . . .

Das Stahlwerk B. hat seine Akzente nicht eingelöst. Es kam zur Diskontierung der Vergleichswechsel von 300000 und 200000 G.M. und mehrmals zu deren Prolongation. Schließlich hat die Beklagte jene Wechsel bei Fälligkeit — im September und Oktober 1924 — eingelöst und daraufhin das Sparbuch zurückerhalten.

Die gegenwärtige Klage betrifft Wechselzinsen, die während der Laufzeit der diskontierten Tratten erwachsen sind, Diskontierungskosten und sonstige im Zusammenhang damit von der Klägerin berechnete Kosten in Höhe von insgesamt 90393,88 RM. Das Landgericht hat durch Teilurteil vom 30. Oktober 1925 die Klage in Höhe von 2800 RM. (Kosten eines Verkehrsanwalts) abgewiesen; in Höhe von 3246,20 RM. (Anwaltskosten des früheren Rechtsstreits) die Beklagte verurteilt und im übrigen den Klagenspruch dem Grunde nach festgestellt. Die Beklagte hatte Widerklage auf Zahlung eines Teilbetrags von 20000 G.M. der von ihr zur Einlösung der Wechsel gezahlten 500000 G.M. erhoben. Diese Widerklage hat das Landgericht durch ein zweites Teilurteil vom 15. Januar 1926 abgewiesen. Gegen beide Teilurteile hat die Beklagte Berufung eingelegt, um Abweisung der Klage und Verurteilung nach dem Antrag der Widerklage zu erreichen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen, soweit sie sich gegen die Entscheidung zur Widerklage wandte; im übrigen führte sie zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Gegenstand des Streits zur Klage ist zwar nicht unmittelbar, ob die Beklagte an die Klägerin den im Sparbuch Nr. 23353 verbrieften

Betrag von 500000 G.M. aus den Gesichtspunkten der Vertragserfüllung oder des Schadensersatzes zu zahlen hat. Dennoch stellt der Berufungsrichter die Erörterung dieser Frage mit Recht in den Mittelpunkt seiner Ausführungen, weil die Klage Ansprüche wegen Verletzung dieser Verpflichtung erhebt. . . .

Der letzte Satz des Vergleichs vom 6. Juni 1924, daß im Fall des gelungenen Diskonts die Beklagte auf Verzugschaden für die Zeit vom 7. Juni bis zur Deckung der Wechsel nicht haften solle, scheint der Geltendmachung solcher Ansprüche entgegenzustehen. Der Berufungsrichter hat aber in rechtlich einwandfreier Auslegung als den Sinn dieser Bestimmung erkannt, sie betreffe nur die unübersehbaren Schäden, die in den Vermögensverhältnissen der Klägerin während der bezeichneten Spanne künftig eintreten könnten, und lasse die Geltendmachung der Diskontunkosten, die nach dem Vergleichsinhalt entstehen mußten, als Verzugschaden offen.

Die Rechtsgestalt des zwischen M., Sch. und H. vorgenommenen Geschäfts, bei dem H. mit dem Sparkassenbeamten M. ein Sparbuch über 500000 Billionen Mark auf Sch. ausstellte, ohne daß eine Einlage des Sch. bestand, und M. das Sparbuch als Sicherheit für ein an Sch. für die Stahlwerk B. UG. zu gewährendes Darlehen nahm, bezeichnet der Berufungsrichter als Bürgschaft, hilfsweise als Garantievertrag. Diese Rechtsauffassung unterliegt Bedenken. Der Vorderrichter stellt fest: Sch. habe aus dem Sparbuch keine Ansprüche erworben sollen, wenn er den Kredit von der Klägerin nicht erlange; M. und H. seien beide darüber klar gewesen, daß die Beklagte der Klägerin nach Maßgabe des Sparbuchs zur Sicherung des von der Klägerin an Sch. (Stahlwerk B.) zu gebenden oder gegebenen Kredits verpflichtet werde. Der Berufungsrichter meint, das entspreche einem Bürgschaftswillen; bei der bankmäßigen, kaufmännischen Geschäftsführung des Sparkassenbetriebs sei die Wahrung der Bürgschaftsform entbehrlich gewesen. Aber auch wenn man darüber hinwegsieht, daß der Inhalt der zwischen H. und Sch. getroffenen Vereinbarung dem Vertreter der Klägerin, an den das Buch durch weitere Vermittlung ging, nicht bekannt war, so ergibt sich doch jedenfalls aus diesen vom Berufungsgericht festgestellten Abreden nichts für die der Bürgschaft wesentliche akzessorische Natur der von der Sparkasse übernommenen Verpflichtung, noch weniger aus den Einträgen des Sparbuchs. Die Gestaltung der Hauptschuld

war nach den Feststellungen des Berufungsrichters bei der Ausstellung des Sparbuchs vollkommen unklar und ist auch später im Verhältnis der Parteien zueinander nicht geklärt worden. Der Inhalt der von der Sparkasse zu vertretenden Leistung war dagegen nach Höhe, Verzinsung, Fälligkeit und anderen Bedingungen fest bestimmt.

Die Rechtsverhältnisse, die bei der Ausstellung eines einlageleeren „Gefälligkeitsparbuchs“ zwecks Kreditbeschaffung entstehen, hat das Reichsgericht im Urteil RGZ. Bd. 124 S. 217 und in der Sache IV 419/26 (Urteil vom 23. Dezember 1926) behandelt. In dem letztgenannten Urteil kommt nur zum Ausdruck, daß der Umstand, daß keine Einlage gemacht ist, der Annahme eines ernstlichen Verpflichtungswillens nicht entgegensteht. Das in Bd. 124 abgedruckte Erkenntnis faßt die Ausstellung eines solchen Buchs zu Kreditzwecken dahin auf, daß der Aussteller dem Begünstigten (hier Sch.) ein Darlehensversprechen im Sinne des § 610 BGB. und zwar dahin gebe, er werde dem berechtigten Vorleger des Buchs nach dessen Inhalt Zahlung leisten und damit dem Begünstigten ein Darlehen gewähren, das dieser zurückzahlen habe. Der Berufungsrichter hat auch diese Auffassung in Erwägung gezogen, sie aber abgelehnt, weil nach dem Zweck der Ausstellung des Sparbuchs die Verpflichtung der Beklagten gegenüber dem Geldgeber nicht von den Einwendungen habe abhängen sollen, die aus dem Schuldverhältnis der Sparkasse zu Sch. entsprangen, insbesondere nicht von der Erfüllung der von ihm zugesagten Sicherstellung durch Wechsel. Diese bindende und der Natur der Sache entsprechende Auslegung des Parteinillens führt zu dem Gedankengang, der dem Urteil RGZ. Bd. 60 S. 21 zugrunde liegt. Auch in jenem Fall handelte es sich wie hier um Kreditverschaffung statt Kreditgewährung; dort wurde durch den Kreditgeber ein Schuldschein ausgestellt, der den Tatsachen zuwider den Empfang eines Darlehens von dem Kreditgeber bescheinigte und Rückzahlungsverpflichtungen enthielt. Das Urteil in Bd. 60 faßt diese zur Weitergabe bestimmte Schuldscheinurkunde rechtlich dahin auf, daß sich der Aussteller (Kreditgeber) gegenüber dem Erwerber des Schuldscheins (Geldgeber) als Darlehensschuldner verpflichtete. Das, was der Erwerber an den Kreditgeber zahle, sei die der Schuldscheinverpflichtung entsprechende Valuta. Weil der Helfer nicht gegen eine Zahlung des Krediters, sondern auf Grund einer Zahlung des Erwerbers der Forderung diesem den verschriebenen Betrag

schuldig werde, ständen ihm gegen den Erwerber auch nicht die Einreden aus dem zwischen ihm und dem Kreditfucher begründeten Schuldverhältnis zu. Diese Auffassung der Schuldbeziehungen deckt sich auch für den vorliegenden gleichartigen Fall mit dem, was der Berufungsrichter als Parteizweck und Parteiwille, für diese Instanz bindend, feststellt. Die vorgesehene Darlehenshingabe von seiten der Klägerin an Sch. (für das Stahlwerk B.) ist nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsrichters zustande gekommen. Die „Rückzahlungspflicht“ nach Maßgabe des Sparbuchs bestand deshalb (sei es als alleinige Schuld der Beklagten, sei es in Mitschuld mit dem Darlehensempfänger) — wie der Berufungsrichter im Ergebnis zutreffend annimmt — unter der Voraussetzung, daß die Maßnahmen des H. die Beklagte wirksam verpflichten konnten.

Bei dieser Prüfung geht der Berufungsrichter von dem Inhalt der am 3. Mai 1923 in Kraft getretenen Satzung der Städtischen Sparkasse in H. aus. Nach § 3 dieser Satzung wird die Verwaltung der Sparkasse durch einen Vorstand geführt, der aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, aus sechs Mitgliedern, von denen mindestens zwei der Stadtverordnetenversammlung angehören müssen, und aus dem Leiter der Kasse als beratendem Mitglied besteht. Nach § 4 hat der Vorstand die Stellung einer öffentlichen Behörde und vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich mit der Befugnis zur Bestellung besonderer Vertreter für bestimmte Geschäfte. Als „Obliegenheiten des Vorstands“ verordnet § 6:

Der Vorstand verwaltet die Sparkasse nach Maßgabe der Satzung, für deren genaue Befolgung er verantwortlich ist. Der Vorstand ist befugt, die Bewilligung der Kredite aus den §§ 27, 28, 29 (Anlegung der Spargelder in Darlehen, gegen Faustpfand, gegen Schuldschein und Wechsel sowie an Gemeinden) einem Ausschuß zu übertragen, der aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, dem Leiter der Kasse und mindestens zwei Vorstandsmitgliedern besteht, welche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sein müssen. Die durch diesen Ausschuß bewilligten Kredite sind dem Vorstand bei seinem nächsten Zusammentritt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Über Beamte und Angestellte bestimmt § 9 Ziff. 1:

Die Kassengeschäfte und die Buch- und Rechnungsführung besorgen unter Aufsicht des Leiters nach dem Inhalt der Satzung

und der Geschäftsanweisung die hierfür bestellten Beamten und Angestellten.

Nach Ziff. 3 sind alle Quittungen „nur gültig, wenn sie von zwei vom Vorstand dazu bestimmten Beamten und Angestellten gemeinschaftlich vollzogen sind.“

Nach Ziff. 4 ist der Leiter der Kasse zur Einklagung und zwangsweisen Vertreibung der rückständigen Zinsen, Tilgungsraten und sonstigen fälligen Forderungen ermächtigt und verpflichtet.

Über „Urkunden“ verordnet § 7:

Öffentliche Urkunden, durch welche die Sparkasse gegen andere verpflichtet werden soll, müssen von dem Vorsitzenden und dem Leiter der Kasse oder deren Stellvertretern vollzogen und mit dem Sparkassenstempel versehen sein, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Für die Eintragungen über Ein- und Rückzahlungen im Sparbuch verlangt § 13 Ziff. 3 die eigenhändige Unterschrift von zwei dazu bestimmten Beamten (H. und W. waren bestimmt).

Der Berufungsrichter verkennt nicht, daß diese Satzungsbestimmungen unmittelbar keine Rechtsgrundlage für H. ergeben, unter der Maske der Sparbuchausstellung ein Kreditgeschäft der in Frage stehenden Art zu schließen. Dennoch gelangt der Berufungsrichter dazu, die Vertretungsmacht des H. für die Beklagte zu bejahen. Er stützt sich dabei im wesentlichen auf die Kaufmannseigenschaft des Sparkassenbetriebs, die er in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 116 S. 227) annimmt wegen des starken Anteils von bankmäßigen Geschäften und des obwaltenden Gewinnzwecks. Diese Ausführungen halten den Angriffen der Revision nicht stand (wird ausgeführt).

... Somit ist die Meinung des Berufungsrichters abzulehnen, daß die Beklagte durch die Ausgabe des Sparbuchs von Seiten des H. samt den diese Handlung begleitenden Abreden rechtsgeschäftlich wirksam verpflichtet worden sei.

Was für diese Vorgänge gilt, trifft in gleichem Maße zu, soweit eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung der Beklagten zur Leistung gemäß dem Sparbuch aus den Erklärungen des H. gegenüber der Klägerin hergeleitet werden könnte. Dafür kommt nach den Feststellungen des Berufungsrichters in Betracht, daß der vertretungsberechtigte Vorstand der Klägerin, M., sich mündlich bei H. erkundigt

hat, ob das Buch in Ordnung sei, und daß H. die Frage bejaht und schriftliche Bestätigung zugesagt hat. Dieser Rücksprache ist nach einigen Tagen das Ersuchen des M. um Bestätigung gefolgt, daß der Betrag von 500000 Billionen Mark für die Klägerin bei der Beklagten als Sicherheit liege und daß das Geld ohne Weisung der Klägerin an keinen Dritten ausgezahlt werde. H. hat daraufhin nur bestätigt, daß auf das Sparbuch Nr. 23353 Rückzahlungen vor dem 7. Juni 1924 nicht erfolgen würden und daß auch dann nur gegen Vorlage „des kompletten Buchs“ Zahlung geleistet werde. Der Berufsrichter hat aus dem Hergang dieser Erkundigungen, insbesondere aus der mündlichen Rücksprache vom 8. März 1924 entnommen, daß zum mindesten ein Vertrag auf Auskunfterteilung zwischen den Parteien zustande gekommen sei und daß H. als Erfüllungsgehilfe der Beklagten grobfahrlässig eine unrichtige Auskunft erteilt habe, weshalb die Beklagte nach den §§ 276, 278 BGB. auf Leistung von Schadenersatz hafte.

Die Angriffe der Revision gegen diese Stellungnahme sind im wesentlichen unbegründet. (Wird ausgeführt.)

. . . . Als Grundlage dieses Schadenersatzanspruchs sieht der Berufsrichter die Rückfrage des M. und die von H. namens der Sparkasse gegebenen Antworten an, worin er die Abschlußhandlungen eines selbständigen Vertrags auf Auskunfterteilung sieht. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden. Folgerungen auf den Abschluß solcher Auskunft-Verträge hat auch das Reichsgericht mehrfach — so in RGZ. Bd. 101 S. 301, im Urteil vom 17. Oktober 1925 I 31/25 und in dem vom Berufungsurteil angeführten Erkenntnis RGZ. Bd. 126 S. 50 — aus Frage und Auskunft in Verbindung mit der Würdigung der Verkehrsrübung und des Verkehrsbedürfnisses gezogen. Die Revision stellt das zwar nicht in Zweifel; sie meint aber, auch zum Abschluß eines Vertrags auf Auskunfterteilung sei H. nicht befugt gewesen, weil es insofern an jeder Grundlage in der Satzung der Sparkasse fehle. Der Berufsrichter hat aber darin Recht, daß die Befugnis, verbindliche Auskunft an Kunden zu erteilen, nicht notwendig mit der Vertretungsmacht wegen des Geschäfts zusammenfällt, auf das sich die Anfrage bezieht. Er betont zutreffend, daß schon mit der selbständigen Bearbeitung der Post, die dem H. oblag, ein erhebliches Maß laufender verbindlicher Auskunftstätigkeit notwendig verknüpft sei. Dem ist hinzuzufügen, daß auch die nach § 13 der

Sagung dem H. übertragene Eigenschaft eines Urkundsbeamten für die Sparbucheinträge nach dem Verkehrsbedürfnis notwendig zur gleichen Folge führt. Es liegt zutage, daß sich die Frage nach der Echtheit der Unterschriften unter den Einträgen des Sparbuchs, das durch die zuständigen Ausgabebeamten in den Verkehr gelangt war, an keinen anderen zutreffender wenden könnte, als an den Sparkassendirektor. Aber auch im übrigen fällt die Beantwortung der Frage nach der Ordnungsmäßigkeit des Sparbuchs in den laufenden Geschäftsbereich des Direktors, soweit die Frage auf die sachungsmäßige Ausstellung oder auf sonstige Umstände zielt, die der zuständigen Prüfung des Sparkassenleiters unterliegen. Jedenfalls ist dem Berufungsrichter darin beizutreten, daß die Frage nach der Zuständigkeit der handelnden Beamten dazugehört, und daß ferner die Frage nach der Ordnungsmäßigkeit des Buchs von H. nicht ohne Aufklärung bejaht werden durfte, wenn es sachungswidrig auf Grund eines Geschäfts ausgestellt worden war, für das der Sparkassendirektor, wie er wußte, keine Vertretungsmacht hatte. Der Vorderrichter hat ohne Rechtsirrtum grobfahrlässiges Handeln des H. angenommen und deshalb nach den §§ 276, 278 BGB. zutreffend die vertragliche Schadenerschappflicht der Beklagten wegen Verletzung der wirksam übernommenen Auskunftspflicht bejaht.

Soweit indes der Berufungsrichter diese Stellungnahme noch aus den Vorschriften über unerlaubte Handlungen begründet, sind seine Ausführungen von Rechtsirrtum beeinflusst. Er geht davon aus, daß sowohl H. wie der damalige Bürgermeister der Beklagten Dr. A. als verfassungsmäßig berufene Vertreter der Beklagten im Sinne der §§ 31, 89 BGB. die Klägerin geschädigt hätten, und zwar durch Erteilung fahrlässig falscher Auskunft, Dr. A. durch Vernachlässigung der gebotenen Aufsicht. Daß H., dem eine rechtsgeschäftliche Vertretung der Beklagten sachungsmäßig nur in den engen Grenzen des § 9 Abs. 1, 3 und 4 und des § 13 der Satzung zustand, zu den Vertretern im Sinne des § 31 oder auch des § 30 BGB. gehört, ist nach den Gesichtspunkten der insoweit grundlegenden Entscheidung RGZ. Bd. 74 S. 250 nicht anzuerkennen. Der Sparkassentendant, den die Entscheidung in JW. 1912 S. 283 als verfassungsmäßig berufenen Vertreter der dort verklagten Sparkasse einer Amtsgemeinde gelten läßt, hatte als Vorsitzender des die Sparkasse allgemein vertretenden Vorstands eine andersartige Stellung als hier der im wesentlichen

nur zur technischen Leitung berufene und im Vorstand nur beratende Direktor H. Bei im wesentlichen gleichartig gestellten Sparassistenten wurde die Anwendung der §§ 31, 89 BGB. in der Rechtsprechung des Reichsgerichts abgelehnt (JW. 1929 S. 1002 Nr. 3; Urteil vom 20. Januar 1930 VIII 505/29). Sicherlich trifft aber für den Bürgermeister Dr. A. zu, daß er verfassungsmäßig berufener Vertreter der Beklagten war, und das Berufungsgericht hat rechtlich einwandfrei dargelegt, daß er seine Aufsichtspflicht grobfahrlässig vernachlässigt hat. Ist damit das Schuldmoment, soweit die Person des Dr. A. in Frage steht, für die §§ 31, 89 BGB. und für den Haftungsweg nach § 831 BGB. aus der Verletzung der verkehrsmäßigen Auskunftspflicht durch H. gegen die Beklagte festgestellt, so bedarf es doch, um eine zum Schadenersatz verpflichtende Handlung im Sinne der genannten Gesetzesbestimmungen annehmen zu können, auch der Verwirklichung mindestens der objektiven Tatbestände einer deliktischen Schädigung, wie sie die §§ 823, 826, 831 BGB. ergeben. Der Berufsrichter knüpft nicht an diese Haftungsgründe an, von denen er den des § 826 BGB. prüft und für nicht anwendbar erklärt, sondern an § 839 BGB. Diese Auffassung ist rechtsirrig. Zutreffend ist der Ausgangspunkt der Erörterung, daß sich die in § 839 geregelte Amtshaftung der Beamten, zu denen nach den Feststellungen des Berufsrichters sowohl Dr. A. wie H. gehören, nicht auf das durch Art. 131 RVerf. geregelte Gebiet der Ausübung öffentlicher Gewalt beschränkt, sondern daß sie (den Beamten gegenüber) auch die Handhabung privatrechtlicher Belange der öffentlichen Rechtsträger durch ihre Beamten angeht. Es sind auch keine Rechtsbedenken gegen die Ausführung zu erheben, daß die Pflicht, richtige Auskunft zu geben, dem H. und die Aufsichtspflicht dem Bürgermeister nicht nur als Dienstpflichten gegenüber der Beklagten, sondern auch als Amtspflichten gegenüber dem mit der Sparkasse verkehrenden Publikum oblagen (RGZ. Bd. 53 S. 276, Bd. 91 S. 341).

Es steht aber kein Anspruch gegen die Beamten, sondern ein solcher gegen die Stadtgemeinde in Frage; die Unwendbarkeit des Art. 131 RVerf. zieht jedoch der Berufsrichter nicht in Erwägung. Er will vielmehr aus dem Wortlaut des § 31 BGB. entnehmen, daß die beamtenrechtliche Bestimmung des § 839 BGB. — nicht weniger als die Haftungsgründe des allgemeinen bürgerlichen Rechts — im

Sinne des § 31 die Pflichtverletzung des vertretenden Beamten als „eine zum Schadenersatz verpflichtende Handlung“ kennzeichne. Ob das gegen § 839 verstößende, die Voraussetzungen des allgemeinen Deliktsrechts aber nicht erfüllende Verhalten eines Beamten auch als widerrechtliche Schadenszufügung im Sinne des § 831 angesehen werden soll, läßt der Berufungsrichter unerörtert. Auch das läge aber im Sinne seiner Beweisführung.

Dem Berufungsrichter ist zuzugeben, daß das Urteil in RÖZ. Bd. 68 S. 278 auf dem Wege über § 839 BGB. in Verbindung mit den §§ 31, 89 das. die Haftung einer Stadtgemeinde für fahrlässig falsche Auskunft zuzulassen scheint, wenngleich das Erkenntnis einen unzweideutigen Ausdruck dieses Sinnes nicht enthält. Dagegen hat die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts diesen Gedankenweg abgelehnt, zwar nicht die vom Berufungsrichter angezogene Entscheidung RÖZ. Bd. 126 S. 359, die einen Fall der Haftung auf dem Gebiet der öffentlichen Gewalt betrifft, wohl aber das Urteil RÖZ. Bd. 122 S. 351 (insbes. S. 359) und im Anschluß daran das Urteil vom 20. Januar 1930 VIII 505/29. Ohne Erörterung der Frage geht aber die Rechtsprechung zur Staatshaftung im privatrechtlichen Kreise ganz regelmäßig davon aus, daß nur die Haftungsgründe des allgemeinen Rechts zur Herstellung der Verantwortlichkeit der öffentlichen Körperschaft in Frage kommen, und zieht den § 839 BGB. dazu nicht heran (so RÖZ. Bd. 74 S. 250, Bd. 78 S. 325, Bd. 91 S. 341, Bd. 121 S. 382, Bd. 128 S. 353; JW. 1929 S. 1002 Nr. 3; Urt. vom 20. November 1928 II 414/28). An dieser auch im Schrifttum vorherrschenden Ansicht ist festzuhalten. Der Gedanke des § 89 BGB., der die nach § 31 das. für Körperschaften des Privatrechts bestimmte Haftbarkeit auf den Staat und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts ausdehnt, ist der, „daß der Staat, wenn er auf Ersatz des Schadens in Anspruch genommen wird, den seine Beamten durch Vernachlässigung ihrer Dienstobliegenheiten Dritten zugefügt haben, keine gesonderte Rechtsstellung um deswillen beanspruchen kann, weil den Beamten die von ihnen verletzte Dienstpflicht als öffentlichrechtliche obliegt. Wird bei Handhabung dieser Obliegenheiten diejenige Sorgfalt außer acht gelassen, welche im Rechtsleben nach dem bürgerlichen Gesetze zu beobachten ist, so muß sich auch der Staat die Beurteilung der Handlungsweise seiner Beamten nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts

(§§ 276, 823 BGB.) gefallen lassen, wie seine eigene Haftung für diese den allgemeinen Vorschriften der §§ 31, 89, 831 BGB. untersteht.“ Diesen Ausführungen des III. Zivilsenats in RGZ. Bd. 78 S. 329 ist in vollem Umfange zu folgen. Ergibt sich daraus einerseits, daß die öffentliche Körperschaft bei unerlaubten Handlungen ihrer Beamten im Gebiete des privaten Rechts keinen Anspruch auf die in § 839 BGB. bestimmten Milderungen der Haftung hat, so kann andererseits die öffentliche Körperschaft auch nicht darin schlechter gestellt sein, daß sie für eine im Privatrechtsverkehr verübte Pflichtverletzung eines Beamten deshalb eintreten müßte, weil er eben Beamter ist, während im gleichen Falle eine Körperschaft nicht-öffentlichen Rechts für ihren pflichtwidrig handelnden Angestellten nicht haften würde. Diese Erwägungen schließen gleichzeitig aus, daß die Verwirklichung des Tatbestandes einer Amtspflichtverletzung als widerrechtliche Schadenszufügung im Sinne des § 831 BGB. betrachtet oder § 839 BGB. als Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 das. anerkannt werden könnte.

Fällt damit die Grundlage der vom Berufungsrichter angenommenen deliktischen Haftung, so ist andererseits fraglich, ob seine Erwägungen zur Ausschließung des § 826 BGB. bei der Beurteilung der Handlungen des H. hinreichen. (Wird ausgeführt.)

Jedenfalls ist aber schon aus dem Gesichtspunkt der Vertragshaftung wegen fahrlässig unrichtiger Auskunft die Schadensersatzpflicht der Beklagten mit dem Vorderrichter zu bejahen. Er hat noch erwogen, ob der so begründeten Haftung ein mitwirkendes Verschulden des zur Vertretung der Klägerin berechtigten Direktors M. gegenüberstehe, und hat die Frage verneint. Die Revision greift jedoch diese Entscheidung mit Recht an. . . . (Wird ausgeführt; aus diesem Gesichtspunkt wird das Urteil zur Klage aufgehoben.)